

Schweiz. kaufmännischer Verein, Central-Bureau für Stellenvermittlung, Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **3 (1896)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kl. 20. No. 11,738. 14. Februar 1896. — Vorrichtung zum Winden, Andrücken und Abstossen des sog. Dessinzyinders (Kartenprisma) an Schaff- und Jacquardmaschinen. — Firma: Maschinenfabrik Rüti, vormals Kaspar Honegger, Rüti (Zürich, Schweiz). Vertreter: Bourry-Séquin & Cie., Zürich.

Sprechsaal.

Anonymes wird nicht berücksichtigt. Sachgemässe Antworten sind uns stets willkommen und werden auf Verlangen honorirt.

Antwort auf Frage 25.

Das Brechen der aufrechten Regulatorschienen bei den neuen Seidenwebstühlen der Maschinenfabrik Rüti ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen:

1. In den meisten Fällen ist das unrichtige Justiren des Regulators Schuld, indem z. B. bei positiver Schaltung (also ohne Kompensation) die beiden Stellmutter auf der vom Ladenarm bewegten Stossstange unrichtig behandelt werden. Ist das Uebertragungsverhältniss der diversen Hebel zu ändern, so hat man die beiden erwähnten Mütter vorher zu lösen und der Stossstange etwas Spielraum zu geben. Das Wiederfestziehen der zwei Mütter darf nur erfolgen, wenn die senkrechten Schienen oberhalb des Scheerendrehpunktes parallel stehen, sich also an den Kontaktpunkten berühren und die Lade sich in der vordersten Stellung befindet.
2. Wirken die Schaltfallen im Schaltfallengehäuse nicht richtig und erhalten starken Widerstand, so kann beim »in Gang setzen« des Stuhles auch eine der Schienen brechen.
3. Der Weberin kann nur dann eine Schuld beigemessen werden, wenn sie unterlassen hat, die Fühlerwalze auf den Tuchbaum herunterzulegen. Ist dies auf der Regulirseite geschehen, so neigt sich das Verbindungshebelchen der Fühlerwalze und des Schaltsegmentes unten gegen den Schild und zwar zwischen das Schaltsegment und die Nabe des Schneckenrades.

Beim Drehen des Stuhles kann sich dann das Schaltsegment nicht mehr bewegen, wodurch eine der Schienen einen Bruch erhält.

Es ist deshalb sehr darauf zu achten, dass nach dem Zurücklassen und Kontrolliren des Stoffes, sowie beim »Einsetzen« und Unterlegen der »Kartenbögen«, wobei gewöhnlich die Fühlerwalze zu heben ist, diese nachher wieder richtig heruntergelassen wird.

H. E. O. M. R. W.

Schweiz. Kaufmännischer Verein, Central-Bureau für Stellenvermittlung, Zürich.

Sihlstrasse 20. — Telephon 1804.

Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei.

Wer eine Stelle sucht, muss die zur Anmeldung nöthigen Drucksachen vom Schweiz. Kaufm. Verein verlangen. Bei der Einreichung der ausgefüllten Bewerbungspapiere haben die Nichtmitglieder Fr. 5.— sofort als Einschreibgebühr zu entrichten. Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler haben keine Einschreibgebühr zu bezahlen.

Neuangemeldete Vakanzen

für mit der Seidenfabrikation vertraute Bewerber.

(Laut Register des Schweiz. Kaufm. Vereins.)

- F 220a. Ostschweiz. Seide. Magazinchef. Tüchtig in der Branche. 20 à 24 Jahre alt.
- F 220b. Ostschweiz. Seide. Zweiter Reisender, der die französische Schweiz schon mit Erfolg be- reist hat.
- F 261. Ostschweiz. Seide. Angehender Commis für Comptoir- und Lagerarbeit. Einige Kenntnisse des Französischen und Englischen.
- F 346. Deutschland. Seide. Junger Commis zum Fakturiren und für kleine deutsche Korrespon- denz.

Angebot und Nachfrage betreffend Stellen in der Seiden- industrie finden in diesem Blatt die zweckdienlichste Ausschreibung. Preis der zweispaltigen Zeile 30 Cts.

Verzeichniss

der noch vorrätigen Blätter unseres Vereinsorgans,

die je nach Belieben gegen Einsendung von 10 Cts. per Nummer abgegeben werden.

I. Jahrgang. 1894.

- No. 2, 3 und 7 siehe Inhalt in No. 3.
No. 10—12 " " " " 4.
- No. 8. — Doublir-Spulmaschine von R. Graf, Erlen- bach (mit Zeichn.). — Ausziehbarer Seidenhaspel von H. Schroers, Crefeld (mit Zeichn.). — Schlag- riemen und Vogelverbindung (mit Zeichnung). — Webgeschirre und Jacquard-Litzen mit Metall- medaillons von A. Baumgartner, Haslen (mit Zeichn.). — Ueber Prüfung des Wassers auf seine Reinheit. — Wasserdichte Gewebe. — Ein gutes Fleckwasser.
- No. 9. — Die Elektrizität als Betriebskraft in der Seidenweberei von St. Etienne. — Universal- Boden-Ratière von J. Ruegg, Feldbach, System Kündig & Flachsmann (mit Zeichnung). — Die diesjährige Seidenernte in Italien. — Die Seiden- industrie in Nordamerika. — Stempelfarben.